Bebauungsplan „Friedhofstraße“ in Impflingen

Artenschutzbeitrag nach § 44 BNatSchG

Mai 2020

erstellt von:
Dipl. Biol. Matthias Kitt
Raiffeisenstraße 39
76872 Minfeld
www.biologe-kitt.de

im Auftrag von:
Oswald von Gerichten
Kirchstraße 19
76831 Impflingen

1 Anlass und Zweck

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Impflingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, für das Grundstück mit der Flurnummer 252 einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Ein Umweltbericht ist dazu nicht erforderlich. Allerdings sind die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Daher hat der Bauträger – die Fam. von Gerichten - die Erstellung einer Artenschutz-Vorprüfung in Auftrag gegeben.

2 Rechtliche Grundlagen

Neben der Eingriffsregelung (§ 15) bildet im BNatSchG der Artenschutz ein eigenständiges Regelungsfeld. Grundlage dafür sind die neu gefassten §§ 44 und 45 BNatSchG. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wildlebende Tiere der besonders und der streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören

Bei nach der Eingriffsregelung zulässigen Eingriffen und bei Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt nach § 44 (5) ein Verstoß gegen oben genannte Verbote (Zugriffsverbote) nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen ihrer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu sind z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Aktionsbereich der lokalen Population möglich (so genannte „CEF-Maßnahmen“ = continuous ecological funcionality).

Im Plangebiet können Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie auch europäische Vogelarten vorkommen. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG.

Kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermieden werden, erfordert das Vorhaben eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG. Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die sich aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie ergebenden Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind. Dies sind insbesondere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, die das Vorhaben erforderlich machen und das Fehlen von Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen. Ferner darf der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert werden.

3 Beschreibung des Plangebietes

Die Vorhabensfläche (Fl.st. 252) liegt im Nordwesten der Ortsgemeinde Impflingen zwischen Friedhof im Osten und der B 38 im Westen, die in diesem Abschnitt die Hauptstraße der Gemeinde bildet. Nördlich des Grundstücks endet die Friedhofstraße, im Süden bildet ein eingetiefter Radweg die Grenze. Die Fläche ist eben ausgebildet, zur B 38 hin findet sich eine bis zu 8 m hohe Böschung, die ein eigenes Flurstück (252/2) darstellt.

Abb. 1: Vorhabensfläche (rot umrandet) am Friedhof von Impflingen

Das Grundstück ist als Fettwiese mit ruderalisierten Randbereichen ausgebildet. In der Nordhälfte und am Ostrand finden sich ebenfalls ruderalisierte, teils offene Bereiche, die in den letzten Jahren als Holzlagerplatz genutzt wurden. Im Nordteil wächst ein Halbstamm-Kirschbaum (BHD 20 cm), im südlichen Teil stehen zwei kleine Quittenbäume mit 15 cm Durchmesser.

Die Vegetation des jährlich mehrfach gemulchten Grünlandes setzt sich zusammen aus Scharbockskraut, Gänseblümchen, Ehrenpreis, Schaumkraut, Ampfer, Hahnenfuß, Gundermann, Reiherschnabel, Veilchen, Schnittlauch, Habichtskraut, Löwenzahn, Wicke, Milchstern, Wegerich, Goldrute, Brennessel, Beifuß, Distel, Kerbel und den dominierenden Gräsern Rispengras, Knäuelgras, Glatthafer und Honiggras. Entlang des westlichen Randbereichs zur Straßenböschung hin, wachsen Brennessel, Schöllkraut, Brombeere, Clematis, Zaunrübe, Giersch, Große Klette, Trespe, Kletten-Labkraut und Osterluzei. Dieser Randbereich und die dort einwachsenden Gehölze wurden im vergangenen Winter gemulcht.

Im oberen Böschungsabschnitt stocken im südlichen Teil Haselgebüsche, im nördlichen Teil steht eine Gruppe von ca. 10 Robinien mit Stammstärken von 20 bis 50 cm. Einer dieser Bäume weist eine Astfaulstelle auf, die jedoch keine tiefere Aushöhlung bildet.

Nach Süden wächst eine Hecke aus kleinen Hainbuchen, Holunder, Zwetschgen, Nussbäumchen und Kirschen, durchsetzt mit Clematis und Brombeere. Zum Friedhof hin bildet eine dichte Hainbuchenhecke mit Flieder und Efeu die Grenze. Dort stehen auch zwei starke Hainbuchen (BHD 80 cm), die allerdings als Kopfbäume ausgebildet sind. Sie weisen keine Höhlen auf, sind aber mit Nistkästen ausgestattet. Am Nordwestende des Friedhofs stehen 4 starke, ebenfalls als Kopfbäume geschnittene Linden mit bis zu 90 cm Stammdurchmesser. Sie besitzen mehrere Höhlen und Nistkästen.

Abb. 2: Luftbild der Vorhabensfläche zwischen Friedhof und Hauptstraße (B 38)

Das Plangebiet selbst liegt in keinerlei Schutzgebieten. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen sowie Standortübungsplatz Landau) liegen weit entfernt in Richtung Norden. Dort findet sich auch das NSG Kleine Kalmit in mehreren Kilometer Entfernung. Etwa 1 km entfernt in nordwestlicher Richtung liegen die Täler von Brühl- und Schleidgraben, die als LSG ausgewiesen sind (LSG-7313-011).

Das Plangebiet weist keine besonders geschützten Biotoptypen auf. Die nächstliegenden, schutzwürdigen bzw. § 30-Biotope befinden sich in Form von Gehölzstrukturen und von Lößhohlwegen in rund 400 bis 600 m Entfernung im Westen und im Südosten.

4 Beschreibung des Vorhabens

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht den Bau eines Einzelwohnhauses mit Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen im Nordteil der Fläche vor. Die Baugrenze endet etwa auf Höhe der Trauerhalle des Friedhofs. Nach Süden hin schließt sich ein Stück nicht überbaubare Grundstücksfläche an, das südliche Drittel der Vorhabensfläche wird als private Grünfläche ausgewiesen.

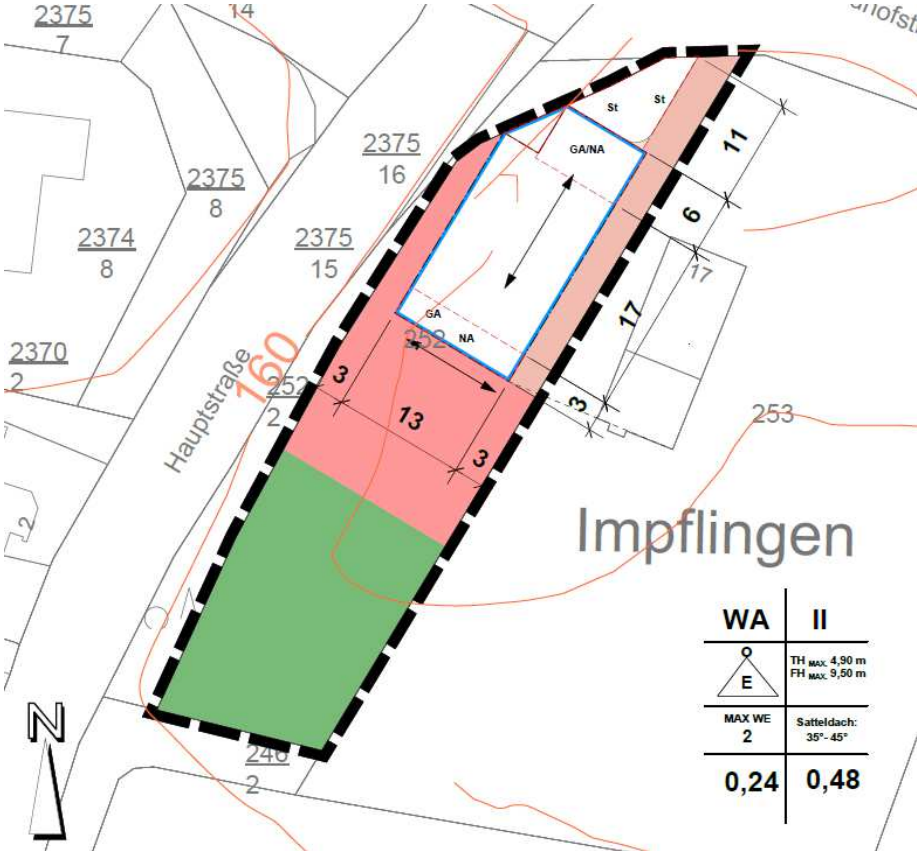

Abb. 3: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom Mai 2019

Im Zuge der Baumaßnahme muss der Kirschbaum beseitigt werden. Möglicherweise kommt es auch zur Beseitigung der beiden Quittenbäumchen. Die südliche private Grünfläche bleibt möglicherweise weitgehend unangetastet und wird als Garten genutzt werden. Vermutlich müssen die am Nordwestende der Fläche – auf dem Grundstück 252/2 - stehenden Robinien gefällt werden.

5 Lokale Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Methodik

Zur Erfassung von nach § 44 BNatSchG zu schützenden Arten wurde das Plangebiet im Jahr 2020 an drei Terminen jeweils 2 Stunden begangen. Dabei wurde besonders nach Vogelarten und relevanten Arten der FFH-Richtlinie gesucht. Begehungstermine waren der 18. März, 27. April und 20. Mai.

Zur Ermittlung relevanter Arten wurde auch auf die Angaben der räumlich zugeordneten TK 5 (4345446) und des TK 25-Quadranten 68142 des Artendatenportals der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz zurückgegriffen. Weiter wurden alle Daten aus dem LANIS Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis) ausgewertet.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Arten des Gebietes aufgeführt, die für die Planungen **relevant** sein können.

5.1 Vorkommen/potenzielle Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse
Fledermäuse bevorzugen je nach Art ganz bestimmte, strukturreiche Landschaftsbereiche für ihre Jagdflüge. Dabei ernähren sie sich von verschiedensten Insekten. Bedeutend für ihre Ökologie sind entsprechende Winterquartiere, Wochenstuben und Tagesverstecke. Die kalte Jahreszeit überdauern die Fledermäuse im Winterschlaf. Als Winterquartiere dienen den meisten Arten Felshöhlen und Felsspalten, die tief genug sind um entsprechende frostfreie Räume zu gewährleisten. Einige Arten überwintern aber auch in Baumhöhlen (Großer Abendsegler) oder in Spalten von Gebäuden (Zwergfledermaus). Während des Sommers werden die Jungen in so genannten Wochenstuben aufgezogen, die sich meist in Baumhöhlen, Felshöhlen sowie in und an Gebäuden finden. Zudem dienen diese Strukturen auch als Tagesquartier der nachtaktiven Tiere.

Die sommerliche Verbreitung der Fledermäuse in der Pfalz weist einen Schwerpunkt in den klimatisch begünstigten Gebieten des Oberrheins auf, wobei sich die Nachweise auf die Bachtäler und Wälder der Schwemmfächer sowie auf die Rheinauen verdichten. Strukturarme Bereiche der Lößriedel werden offensichtlich selten bis gar nicht genutzt. Der Pfälzerwald ist im Winterhalbjahr von besonderer Bedeutung, da sich dort zahlreiche Höhlen als Überwinterungsquartiere finden.

Im Plangebiet wurden die Fledermäuse nicht gezielt untersucht. Anhand von Literaturrecherchen (KÖNIG & WISSING 2007) und den Daten aus dem Artenportal können jedoch folgende Arten für die Umgebung des Plangebietes aufgeführt werden:

Art	RL-D	RL-RP	FFH	Ökologie / Vorkommen
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	V	2	IV	**Waldart**, auch in Parks vor allem in Baumhöhlen und in Kästen, aber manchmal auch in Gebäuden
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)	2	2	IV	Ausschließlich in **Gebäuden** mit großen **Dachstühlen**; jagt in strukturreichem Offenland
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	V	3	IV	an Gewässern, in **Wäldern**, aber auch in **Siedlungen**; Quartier in weitgehend freistehenden **alten Bäumen** aber auch Nistkästen
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	-	3	IV	häufigste Art der Pfalz und weit verbreitet; **Spaltenbewohner** in Gebäuden, Felsen, Baumrindenspalten; oft in Siedlungsbereichen

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; D = Daten defizitär; FFH = Schutzstatus nach FFH-Richtlinie;

Von den genannten vier Fledermausarten gelten zwei als Waldarten, die aber auch in Parks und im Siedlungsbereich anzutreffen sind, wo sie Baumhöhlen – in Einzelfällen auch mal Gebäude - als Quartiere nutzen. Das Graue Langohr siedelt ausschließlich in Dachstühlen großer Gebäude wie Kirchen.

Die Zwergfledermaus gilt als häufigste Art der Pfalz, ist weit verbreitet und ist ein Bewohner von Spalten jeglicher Art (Gebäude, Felsen, Baumrindenspalten) und daher in Siedlungsbereichen oft zu finden. Bei dieser Art ist von Vorkommen im Bereich der umliegenden Bebauung auszugehen. Der offene Bereich der Vorhabensfläche weist jedoch lediglich eine sehr geringe Rolle als Teilnahrungsraum auf.

Auf der Vorhabensfläche selbst finden sich keine Baumhöhlen. Vorkommen von Arten, die solche Strukturen bewohnen, sind daher auszuschließen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus gilt allgemein nicht als Kulturfolger, daher werden menschliche Siedlungen gemieden. Bevorzugt werden dagegen vor allem Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs und Beerensträuchern sowie Wegränder an Feldhecken mit Brombeere, Himbeere oder Schlehe. Haselsträucher sind allerdings nicht essentiell notwendig. Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen in den Mittelgebirgsregionen. Große Teile Norddeutschlands sind nicht besiedelt. Bisher vermeintliche Verbreitungslücken im südlichen Rheinland-Pfalz (Pfälzerwald und Rheinebene) konnten durch Ergebnisse der „Nußjagden“ (Sammeln von benagten Nüssen durch Schulen in Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden) geschlossen werden.

Aus der Umgebung von Impflingen liegt ein Nachweis aus Mörzheim durch „Nußjagden“ aus dem Jahr 2011 vom westlichen Ortsrand vor. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den Fundangaben durch die Schüler oft deren Wohnsitz angegeben wurde und nicht unbedingt der Fundort. In der Vorhabensfläche sind keine Vorkommen bekannt und auch auszuschließen.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Sie gilt als Waldsteppenbewohner mit kontinentalen Klimaansprüchen. Die Zauneidechse meidet geschlossene Wälder und intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, besiedelt aber Waldränder, Hecken und insbesondere strukturreiches Kulturland. Ihr Habitat muss dabei ein kleinräumiges Mosaik von krautiger Vegetation, exponierten, über das Gelände leicht erhobenen Sonnenplätzen, offenen Eiablagestellen und Tagesverstecken aufweisen. Die Eiablage erfolgt in grabbaren Böden an sonnigen Stellen oder unter Steinen ab Ende Mai, nachdem die Tiere im Laufe des Monats März aus ihrer Winterruhe gekommen sind. Die Jungen schlüpfen ab Mitte Juli. Ende Oktober endet die Aktivitätsphase.

Die Zauneidechse ernährt sich zur Hauptsache von Insekten und Weichtieren, selten auch von kleinen Jungtieren anderer Eidechsen sowie von neugeborenen Mäusen oder von Jungfröschen.

Die Zauneidechse ist recht schwer nachzuweisen. Oft liegen die Vorkommen unterhalb der Nachweisschwelle. Trotz mehrfacher Begehungen ohne Funde der Art können dennoch Exemplare vorhanden sein.

Während der Begehungen konnte die Zauneidechse im Vorhabensbereich nicht beobachtet werden. Die Beschaffenheit des Kirchgartens südlich der Fläche und seiner Umgebung sowie die teils offenen Lößwände gegenüber der Hauptstraße und entlang der K 45 nach Mörzheim lässt aber darauf schließen, dass dort - zumindest zeitweise - kleine lokale Populationen bestehen, deren Individuen auch in die Vorhabensfläche vordringen könnten. Hauskatzen jagen sehr gerne und erfolgreich Zauneidechsen. Die möglichen Vorkommen sind daher immer gefährdet und können zeitweise erlöschen.

Wenn Einzelindividuen in die Fläche einstreuen, dann ist aufgrund der räumlichen Vernetzung zum dortigen Kirchgarten vor allem im Südteil damit zu rechnen. Dort finden sich auch etwas magerer ausgebildete Vegetationsstrukturen.

Nächste bekannte Vorkommen (artenfinder.rlp.de) liegen weiter im Nordwesten am Brühlgraben und im Gebiet des Ebenbergs.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Als südeuropäische Art hat die Mauereidechse sehr hohe Wärmeansprüche. Sie besiedelt Gebiete aus einem Mosaik von niedriger Vegetation, völlig freien Gesteinsbereichen und einzelnen Gebüschen, wobei besonders der Faktor Wärme ausschlaggebend ist. Diese Ansprüche binden die Art an das Weinbauklima und lichte Felslandschaften. Für die Überwinterung und als Verstecke müssen Spalten, Fugen und Löcher im Boden sowie im Gestein vorhanden sein. Die Eiablage erfolgt in selbst gegrabenen Löchern in lockerem und besonntem Boden zwischen lückiger Vegetation. Erste Tiere kommen schon im Februar aus ihren Winterquartieren und paaren sich im April, die Eiablage erfolgt ab Ende Mai. Im milden Klima des Oberrheingrabens treten die Jungtiere bereits Ende Juli auf.

Die Nahrungsgrundlage für Mauereidechsen sind Heuschrecken und andere Insekten, somit muss im Umfeld ein Mindestmaß an Vegetation vorhanden sein, in der sich genügend Insekten entwickeln können.

Die Vorhabensfläche ist nicht besiedelt. Nächste bekannte Vorkommen liegen am Haardtrand und im Gebiet des Ebenbergs von Landau. Erfahrungsgemäß finden sich im Siedlungsbereich von Weinbaugemeinden Mauereidechsen innerhalb geeigneter Privatgärten. Es ist somit mit Vorkommen innerhalb von Impflingen zu rechnen. Die Vorhabensfläche ist jedoch aufgrund fehlender Strukturen nicht geeignet. Eine günstige Ausgestaltung des zukünftigen Privatgartens vorausgesetzt, könnte mit einer Besiedlung zu rechnen sein.

Schlingnatter (*Coronella austriacus*)

Vorkommen der Schlingnatter wurden nicht festgestellt. Sie ist aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung auch nicht zu erwarten.

Amphibien

Für Amphibien finden sich innerhalb der Vorhabensfläche keine geeigneten Lebensräume. Nächste Vorkommen sind aus dem Bereich des Brühlgrabens weiter nordwestlich bekannt. Dort wurden vereinzelt Erdkröte und Teichmolch nach-

gewiesen. Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind wegen fehlender Habitate nicht zu erwarten.

Käfer
Arten des Anhang IV sind wegen fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Libellen
Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Gewässer für Arten des Anhang IV.

Schmetterlinge
Fehlende Habitate und Vegetationszusammensetzungen (Fehlen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf) lassen keine Vorkommen von *Maculinea*-Arten (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) auf der Vorhabensfläche erwarten.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nutzt nichtsaure Ampfer-Arten als Nahrungspflanze. Die Vorkommen von Ampfer in der Vorhabensfläche können aufgrund der mehrfachen Pflege der Grünfläche jedoch nicht genutzt werden. Zudem liegt die Fläche völlig isoliert. Vorkommen des Falters sind auszuschließen.

Auch für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) fehlen die nötigen Strukturen. Die Hauptvorkommen dieser Arten liegen im Bereich der großen Bachniederungen der Queich und des Klingbachs weit nördlich und südlich von Impflingen, im Falle der Spanischen Flagge am Haardtrand und im Bereich der Kleinen Kalmit und des Ebenbergs.

Weichtiere
Die einzigen Vertreter dieser Tiergruppe, die im Anhang IV gelistet sind leben in und an Gewässern. Ihre Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5.2 Vorkommen europäischer Brutvogelarten

Art		RL R-P	RL BRD	**§**	**Status**
Amsel	*Turdus merula*			b	Brutvogel in den Gehölzen des südlichen Kirchgartens
Blaumeise	*Parus caruleus*			b	Brutvogel im Siedlungsbereich und in Nistkästen angrenzender Flächen
Buchfink	*Fringilla coelebs*			b	Brutvogel in den Gehölzen des südlichen Kirchgartens
Grünfink	*Carduelis chloris*			b	Brutvogel in den Gehölzen des südlichen Kirchgartens und an der K 45
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			b	Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich und Nahrungsgast im Plangebiet
Haussperling	*Passer domesticus*	3	V	b	Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich und Nahrungsgast im Plangebiet
Kohlmeise	*Parus major*			b	Brutvogel im Siedlungsbereich und in Nistkästen angrenzender Flächen

Mäusebussard	*Buteo buteo*			s	Nahrungsgast im Plangebiet
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	V	b	Nahrungsgast im Plangebiet
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			b	Brutvogel in den Gehölzen westlich und südlich der Fläche sowie in den Linden des Friedhofs
Ringeltaube	*Columba palumbus*			b	Brutvogel westlich der Fläche und Nahrungsgast im Plangebiet
Star	*Sturnus vulgaris*	V		b	Als Nahrungsgast häufig in und am Rand der Fläche
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			b	Brutvogel in den Gärten östlich der Fläche und Nahrungsgast
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			s	Brutvogel in altem Birnbaum südlich im Kirchgarten und Nahrungsgast im Plangebiet

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; s = nach BNatSchG streng geschützte Art; b = nach BNatSchG besonders geschützte Art; An.I = nach Vogelschutzrichtlinie zu schützende Art

Insgesamt konnten im Bereich der Vorhabensfläche und seiner direkten Nachbarschaft 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den im Umfeld brütenden Arten gelten sieben (Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube und Turmfalke) als Brutvögel der Gehölze und Gebüsche. Aktuell konnten keine Bruten in der Fläche festgestellt werden. In den drei Obstbäumen der Vorhabensfläche könnte potenziell, unter Berücksichtigung der Ansprüche an den Neststandort, der Grünfink grundsätzlich Brutmöglichkeiten finden.

Die restlichen sieben Arten können den Gebäuden der Umgebung zugeordnet werden oder sie nutzen die Vorhabensfläche lediglich als Nahrungsraum. Hervorzuheben sind die mehr oder weniger bestandsbedrohten Arten Haussperling und Star. Sie nutzen vor allem Gebäude und Nistkästen in Siedlungsgebieten oder auch natürliche Höhlen, sofern vorhanden. Insbesondere der Haussperling, der inzwischen in den Roten Listen geführt wird, ist in unserer Region noch recht häufig.

Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlen auf. Vorkommen von Arten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind daher auszuschließen.

Nach der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachtende Arten wie Pirol, Zaunammer, Turteltaube, Neuntöter, Wendehals oder Bluthänfling haben ihre Vorkommen in der weiteren Umgebung der Vorhabensfläche.

6 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

In den folgenden Kapiteln werden diejenigen Auswirkungen des Vorhabens aufgeführt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG darstellen können.

6.1 Arten, die von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse könnte von der geplanten Bebauung potenziell beeinträchtigt werden, wenn Flächenteile südlich der Baugrenze als Stell- oder Lagerflächen

genutzt werden. Möglicherweise von Süden her einstreuende Einzelindividuen könnten dabei Schaden nehmen.

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Zuge der Bauarbeiten werden vermutlich die drei kleinen Obstbäume gerodet. Auch droht die Beseitigung der Robinien entlang der Nordwestgrenze. Letztendlich gehen damit Brutplätze für die gehölzbrütenden Arten dauerhaft verloren. Wenn die Rodungsarbeiten allerdings im Winter stattfinden ist eine Beeinträchtigung des Brutgeschäftes ausgeschlossen und es kommt somit nicht zu direkten Beeinträchtigungen genutzter Nester, von Eigelegen oder Jungvögeln.

Singvögel nutzen die verlassenen Nester des Vorjahres i. d. R. nicht mehr sondern bauen neue. Für diese häufigeren Arten ist zunächst aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ein Ausweichen auf andere Standorte der Umgebung möglich. Durch verschiedene Ereignisse (natürlicher Tod, Beutegreifer, Unfälle beim Zug) werden immer wieder Reviere frei, die dann von anderen Individuen besetzt werden.

Nach GERLACH et al. (2019) sind auch unter den häufigen Vogelarten der Bundesrepublik unterschiedliche Tendenzen in deren Bestandsentwicklung zu verzeichnen, die mittelfristig – bei Anhalten der ungünstigen Lebensbedingungen – dazu führen könnten, dass diese Arten in Zukunft in ihrem Bestand als bedroht einzuordnen sind. Dazu zählt, unter den aktuell im Umfeld der Vorhabensfläche brütenden Arten, der Grünfink. Da anlagebedingt also potenzieller Brutraum verloren gehen kann und für die festgestellten Arten mit negativen Bestandstendenzen neuer Ersatzbrutraum geschaffen werden muss, ist ein Ausgleich für die verloren gehenden Reviere zu leisten.

6.2 Arten, die von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG nicht betroffen sind

Fledermäuse

Die meisten Fledermausarten weisen im Plangebiet und seiner Umgebung keine Quartiere auf. Lediglich die Zwergfledermaus könnte im Siedlungsbereich in und an Gebäudespalten vorkommen. Für diese Gebäudegrundstücke ist jedoch keine Bautätigkeit vorgesehen und es kann daher nicht zu Beeinträchtigungen kommen.

Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Es erfolgt vorhabensbedingt keine Inanspruchnahme der Reviere oder der Brutplätze der Arten. Durch die Beseitigung der drei Obstbäume und eventuell der Robinien innerhalb und am Rand der Vorhabensfläche werden keine Brutplätze betroffen, da diese keine geeigneten Höhlen aufweisen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in der Vorhabensfläche nicht vor und nutzen diese auch nicht als Ruhestätte oder zur Fortpflanzung. Sie sind somit auch nicht betroffen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind aufzuführen:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Um eine Beeinträchtigung potenziell im Bereich der südlichen Vorhabensfläche vorkommender Einzeltiere zu vermeiden ist dieser Bereich – für den Fall dass dort Bautätigkeiten vorgesehen sind – bereits vor Beginn der Bauarbeiten und auch während der Bauzeit regelmäßig in mehrwöchigem Abstand zu mähen. So werden potenziell im Gebiet vorkommende Tiere dazu veranlasst die Fläche in Richtung der umliegenden Lebensräume zu verlassen.

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter
Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden die Gehölze der Vorhabensfläche und eventuell angrenzender Bereiche gerodet. Dadurch könnten Brutplätze und Jungvögel von gehölzbrütenden Arten geschädigt werden. Gehölzrodungen dürfen daher nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar erfolgen.

8 Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da innerhalb der Fläche nicht mit einer reproduzierenden Population zu rechnen ist. Einzelindividuen im Südteil können durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ferngehalten werden.

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter
Der entstehende, kleinflächige Verlust von Brutplätzen durch die Fällung der drei Obstbäume und eventuell der Robinien muss an anderer Stelle ausgeglichen werden. Möglich ist dieser Ausgleich durch Pflanzungen von Gehölzen (Obstbäumen) innerhalb der südlichen Vorhabensfläche (private Grünfläche) bzw. an deren Rändern.

9 Abschließende Beurteilung

Die im Gebiet und dessen Umgebung nachgewiesenen/zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die festgestellten, europäischen Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Mögliche, räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen der Zauneidechse sowie von gehölzbrütenden Vogelarten können durch die beschriebenen Einschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

10 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung .- Aula-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas .- Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1996): BLV-Handbuch Vögel .- 2. Aufl.; München.

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55; Bonn.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010) in: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – 115 S.; Bonn.

GERLACH, B, R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORGENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRT, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT, C (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation.- DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

IUS – INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (2007): Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgroßprojekt Bienwald.- i. A. der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße; Kandel.

KUNZ, A. & L. SIMON (1987): Die Vögel in Rheinland-Pfalz; Eine Übersicht.- Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz **4**,3; Landau.

PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz – Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG. – Natur und Landschaft 45 (8): S. 241-247.

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD T., HEYNE K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.]. 50 S., Mainz.

SÜDBECK, R., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 159-227, Bonn-Bad Godesberg.

Fotodokumentation:

Foto 1: Vorhabensfläche mit Blick nach S; rechts der Kirschbaum; 18.3.2020

Foto 2: die Vorhabensfläche erhebt sich rund 8 m über die Hauptstraße; Blick nach NO; 18.3.2020

Foto 3: nördlicher Teil der Vorhabensfläche mit Robinienbestand an der nordwestlichen Grenze; Blick nach N; 27.4.2020

Foto 4: Vorhabensfläche im Frühsommer; Blick nach S; 20.5.2020